

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/365**

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Federführung Tourismus

Ihr Ansprechpartner
Dirk Nicolaisen
E-Mail
nicolai-
sen@flensburg.ihk.de

Telefon
(0461) 806-451
Fax
(0461) 806-9451

12.02.2010

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11. Januar 2010 hat die IHK Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) Stellung genommen. In Ergänzung der Ausführungen der Federführung Umwelt erlauben wir uns, auf einen aus Sicht der Tourismuswirtschaft bedeutenden Änderungsbedarf hinzuweisen.

§ 35 Schutzstreifen an Gewässern (zu § 61 BNatSchG)

Die in Abs. 4, 3., geschilderte zulässige Ausnahme von Abs. 2 des § 35 bezieht sich nur auf **kleine** bauliche Anlagen die u. a. der Versorgung von Badegästen dienen können. Diese Einschränkung ist unbestimmt, führt zu Rechtsunsicherheit und ist vor dem Hintergrund der Regelungen des BNatSchG aus unserer Sicht verzichtbar. Wir empfehlen, den einschränkenden Zusatz „kleine“ zu streichen. Angesichts der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus in Schleswig-Holstein und der mit der Neuausrichtung (Roland Berger Gutachten) beschlossenen Fokussierung auf maritime Angebote sollte eine über die Bundesgesetzgebung hinausgehende Nutzungsbeschränkung der Gewässerstreifen vermieden werden.

Wir bitten, diese Anregung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und geben dem Tourismusreferat des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr eine Ausfertigung dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dirk Nicolaisen